



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

20. JAN. 1989

Betreff

wie umstehend

Betreff GESETZENTWURF

Z:

GE'9

An

Datum: 30. JAN. 1989

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Verteilt...

02. JUN. 1989 festschriften

Mitgetragen

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-123/61-1989

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285/Mag. Franzmair 26.1.1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 8.110/65-IV/6/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die im § 10 Abs. 4 normierte Anleitungspflicht der Eintragungsbehörden, um ungültige Eintragungen zu vermeiden, wird für rechtlich bedenklich erachtet. Die Eintragungsliste ist so gestaltet, daß grundsätzlich jeder Staatsbürger in der Lage sein muß, seine Unterschrift korrekt zu leisten. Abgesehen von der dadurch entstehenden eventuell noch vertretbaren Mehrbelastung der Gemeinden ist die Frage aufzuwerfen, ob die Unterlassung der vorgesehenen Belehrungspflicht ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 18 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes 1973 wäre. Es ist zu befürchten, daß die Eintragungsbehörde entsprechende Vorkehrungen treffen müßte, um einer allfälligen Anfechtung wirksam begegnen zu können. Vermutlich müßte ein diesbezüglicher Aktenvermerk verfaßt werden, und dieser nicht nur vom Organ, sondern auch von dem die Unterschrift Leistenden bestätigt werden. Die vorgesehene Bestimmung erscheint vor allem auch deshalb nicht einsehbar, weil bekanntlich auch bei allen Wahlen akzeptiert werden muß, daß ungültige Stimmzettel abgegeben werden, unabhängig davon, ob der Wähler die Ungültigkeit

- 2 -

bewußt bewirkt hat oder diese nur auf Ungeschicklichkeit oder Unkenntnis des Wählers beruht.

Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung zu streichen und statt dessen im Erlaßwege die Behörden entsprechend anzuweisen, weil grundsätzlich angenommen wird, daß eine Unterstützung der Eintragungswilligen in der Regel ohnedies erfolgt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor